

## **CH\_VB 85.460 vom 4. Juni 1986**

Bundesverwaltung, 1986-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.460](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.460)

FR: CH\_VB 85.460 du 4 juin 1986

IT: CH\_VB 85.460 del 4 giugno 1986

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die erwähnten Motionen dargelegt hat, könnte bei einer sektoriellen Regelung des Regionalfernsehens in Form eines Bundesbeschlusses der Wille, eine gesamtheitliche Lösung zu erarbeiten, erlahmen. Sodann könnten die Arbeiten am Radio- und Fernsehgesetz wegen der beschränkten personellen Mittel verzögert werden. Die verfügbaren Kräfte und Mittel sollten auf die laufenden Gesetzgebungsarbeiten konzentriert werden, um das Gesetz möglichst rasch zu behandeln und in Kraft zu setzen. Der Bundesrat hat die Absicht, dem Parlament möglichst bereits im Verlaufe 1987 den Entwurf für ein solches Gesetz zu unterbreiten.

#### **E. 5**

Diese und weitere Fragen bedürfen einer sorgfältigen Prüfung im Gesamtzusammenhang. Der Bundesrat möchte deshalb nicht einen verbindlichen Auftrag, sondern einen solchen zur Prüfung des Anliegens entgegennehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. #ST# 85.460 Motion der sozialdemokratischen Fraktion Radio und Fernsehen. Dringlicher Bundesbeschluss Motion du groupe socialiste Radio et télévision. Arrêté fédéral urgent Wortlaut der Motion vom 12. Juni 1985 Der Bundesrat wird beauftragt, innert dreier Monate einen dringlichen Bundesbeschluss über vorsorgliche Regelungen auf dem Gebiet von Radio und Fernsehen vorzulegen, der gestützt auf Artikel 55bis BV folgende Punkte enthält: 1. Die geordnete und rechtmässige Entwicklung des Radio- und Fernsehwesens sowie anderer öffentlicher fernmelde-technischer Verbreitungsformen unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers bei der künftigen Rechtssetzung muss sichergestellt werden. 2. Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen sind lediglich provisorische und befristete Neuzulassungen und Aenderungen unter Ausschluss jeglicher Entschädigungspflicht möglich. Dabei ist der Bestand und die Entwicklung einer nationalen Sendeanstalt mit repräsentativer und breit abgestützter Trägerschaft zu sichern. Wo neue Veranstalter zugelassen werden, ist für publizistischen Wettbewerb zu sorgen. 3. Zur Vorbereitung, Antragstellung, Ueberwachung und Planung der unter den dringlichen Bundesbeschluss fallenden Entscheidungen wird ein repräsentativ zusammengesetzter Medienrat eingesetzt, welcher dem Bundesrat zuhanden der Bundesverwaltung jährlich einen Bericht über die Mediensituation zur Kenntnisnahme vorlegt. Texte de la motion du 12 juin 1985 Le Conseil fédéral est chargé de présenter, dans un délai de trois mois, un arrêté fédéral urgent réglementant, à titre préventif, le domaine de la radiodiffusion et de la télévision; cet arrêté, fondé sur l'article 55bis est., devra contenir les points suivants: 1. Le développement bien ordonné et légal de la radio et de la télévision, ainsi que d'autres formes de diffusion publique par les techniques de télécommunication, doit être garanti, la liberté de décision du

Parlement étant préservée en ce qui concerne l'élaboration future de la législation. 2. Seules des autorisations et des modifications provisoires, pour une durée déterminée, sont possibles jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi fédérale régissant la radio et la télévision, toute espèce d'obligation de dédommagement étant exclue. En l'occurrence, l'existence et le développement d'un institut national d'émission, dont le «support» soit représentatif et largement étayé, doivent être garantis. Lorsque de nouveaux émetteurs seront autorisés on veillera à ce que la concurrence soit assurée, en matière journalistique. 3. Pour préparer, proposer, surveiller et planifier les décisions qu'impliquent l'arrêté fédéral urgent, un conseil des médias, composé de manière représentative, sera mis en place. Celui-ci soumettra chaque année au Conseil fédéral, pour son information mais à l'intention de l'Assemblée fédérale, un rapport sur la situation des médias. Sprecher-Porte-parole: Stappung

Radio et télévision. Motions 622 N 4 juin 1986 Schriftliche Begründung - Développement par écrit Nach der Annahme des Radio/TV-Artikels durch das Volk Ende 1984 sollte möglichst bald eine gesetzliche Regelung für die elektronischen Medien getroffen werden. Ein Radio/ TV-Gesetz kann jedoch selbst bei optimistischer Sicht erst Anfang der neunziger Jahre in Kraft treten. Bis dahin stehen bereits wichtige Entscheidungen an, so dass die Gefahr von präjudizierenden Beschlüssen besteht (Satelliten-TV, Auslaufen der RVO, Regionalfernsehen usw.). Damit die Entscheidungsfreiheit des Parlaments erhalten bleibt, sind durch einen Dringlichen Bundesbeschluss Vorkehrungen für eine geordnete und rechtmässige Entwicklung des Radio- und Fernsehwesens zu treffen. Dabei geht es nicht darum, eine Nulllösung bis zum Inkrafttreten eines Radio- und Fernsehgesetzes zu treffen. Entwicklung soll in einem fest abgesteckten Rahmen möglich sein. Das Volk hat ja gesagt zu einer gestaltenden, aktiven Medienpolitik. Es hat sich damit gegen ein «Laissez-faire» à la USA oder Italien ausgesprochen. Es dürfen deshalb keine zusätzlichen «Faits accomplis» geschaffen werden. Obwohl seit Jahren verschiedene Vorschläge für Regelungen im Medienbereich vorliegen (Presseförderung, Mediensystemkonzept), fehlt nach wie vor eine umfassende Medienpolitik. Bei den privatwirtschaftlichen Printmedien hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass den negativen Folgen der Pressekonzentration mit staatlichen Regelungen begegnet werden muss. Wird das privatwirtschaftliche Modell unbesehen auf die elektronischen Medien übertragen, gerät das empfindliche Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Trägern des Mediensystems ins Wanken. Zudem müsste der Gesetzgeber schon bald Korrekturen zum Gesetz des Stärkeren erlassen, das bei einer völligen Liberalisierung der elektronischen Medien herrschen würde. Deshalb müssen alle Entscheidungen, die unter den Dringlichen Bundesbeschluss fallen, rückholbar sein. Alle Neuzulassungen von Veranstaltern, aber auch die Aenderung von Konzessionen sind provisorisch und längstens auf die Geltungsdauer des Dringlichen Bundesbeschlusses befristet. Damit nicht Entscheidungen ohne vorausgegangene breite, öffentliche Diskussion gefasst werden, ist ein demokratisches Verfahren zu wählen: Mit der Einsetzung eines Medienrates kann einerseits eine kompetente Beratung des Bundesrates sichergestellt werden, andererseits kann durch die periodische Berichterstattung auch das Parlament in die Meinungsbildung einbezogen werden. Ein Dringlicher Bundesbeschluss ist das einzige Mittel, um heute unerwünschten Medien-Entwicklungen von morgen zu begegnen. Dabei ist von einer ganzheitlichen Betrachtung des Mediensystems auszugehen. Es hat wenig Sinn, nur einen Teilbereich (z. B. Rundfunksatelliten) baldmöglichst regeln zu wollen, ohne die Zusammenhänge zu anderen, möglicherweise viel weitreichenderen Veränderungen herzustellen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du

4 septembre 1985 1. Der Bundesrat teilt die Meinung der Motionäre, dass die Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers zu wahren ist und die Entwicklung rechtmässig und geordnet zu verlaufen hat. Dieses Ziel lässt sich indes ohne dringlichen Bundesbeschluss erreichen. Der Bundesrat hat neue Veranstaltungen (lokaler Rundfunk, Abonnementsfernsehen) nur als Versuche bewilligt. Die Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO) sowie die Konzession für die Schweizerische Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen (Konzession STA) sind auf Versuche ausgerichtet. Die RVO erlaubt nur befristete Bewilligungen, und es besteht kein Anspruch auf Erneuerung. Dasselbe gilt für die Konzession STA. Die Dauer ist dabei so berechnet, dass der Veranstalter die Chance, aber keine Garantien hat, die Veranstaltung auf Ablauf der Bewilligung hin ohne finanziellen Verlust abzuschliessen. Es entspricht der Politik des Bundesrates, über Projekte, die wegen ihrer Dimension nicht als Versuch durchgeführt werden können, für deren Realisierung aber sachliche und zeitliche Dringlichkeit besteht, nur unter Mitwirkung des Gesetzgebers zu beschliessen. Nicht zuletzt deshalb hat er die Gesuche für die Verbreitung von Fernsehprogrammen über einen Direktrundfunksatelliten abgelehnt. Diese Frage kann nur aufgrund eines demokratisch legitimierten Erlasses entschieden werden. Gegenwärtig werden die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Entwurf eines entsprechenden Bundesbeschlusses ausgewertet. Der Bundesrat befürchtet, dass ein dringlicher Bundesbeschluss, der das gesamte Radio- und Fernsehwesen beschlägt, die definitive Lösung in der Form eines Radio- und Fernsehgesetzes merklich verzögern könnte. Zum einen wäre der Wille, zu einer umfassenden und zukunftsgerichteten Lösung zu gelangen, nicht mehr im gleichen Ausmass vorhanden. Zum anderen müssten die Arbeiten am Radio- und Fernsehgesetz wegen der beschränkten personellen Mittel unterbrochen werden. Dem Ziel der Motion ist besser gedient, wenn die verfügbaren Kräfte und Mittel auf die laufenden Gesetzgebungsarbeiten konzentriert werden, um das Gesetz möglichst rasch zu behandeln und in Kraft zu setzen. Das ist prioritär und wird vom Bundesrat mit aller Beförderung vorangetrieben.

2. Die bisherigen Bewilligungen sind wie bereits erwähnt provisorisch und befristet (Versuchserlaubnis für lokale Rundfunk-Versuche: 31. Dezember 1988; Konzession STA: 11. Februar 1990). Ein Anspruch auf Erneuerung besteht nicht und auch keine Entschädigungspflicht. Bestand und Entwicklung der SRG sind in keiner Weise gefährdet. Der Bundesrat wird ohne ausdrückliche Gesetzesgrundlage neben der SRG auf nationaler Ebene keinen weiteren Veranstalter mit Vollprogramm bewilligen, auch versuchsweise nicht. Eine entsprechende Weichenstellung, sollte sie als richtig angesehen werden, müsste ihre Grundlage in einem Erlass des Parlamentes haben. Dem publizistischen Wettbewerb tragen sowohl die RVO als auch die Konzession STA Rechnung. So kann eine Versuchserlaubnis für lokalen Rundfunk nur erteilt werden, «wenn der Veranstalter durch den Versuch im Versorgungsgebiet nicht eine publizistische Vormachtstellung erlangt» (Art. 7 Abs. 1 Bst. e RVO). Die Konzession STA verlangt eine offene sowie die direkt interessierten Kreise umfassende Trägerschaft, und die Veranstaltung wird von zwei voneinander unabhängigen Betriebsgesellschaften durchgeführt.

3. Die Vorbereitung, Antragstellung, Ueberwachung und Planung der medienpolitischen Entscheide geschieht auf den von der Gesetzgebung vorgegebenen Wegen. Ob ein Konsultativorgan im Sinne eines Medienrates einzusetzen ist, wird im Rahmen der Beratung des kommenden Radio- und Fernsehgesetzes zu erörtern sein.

4. Das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 89bis BV ist nur zulässig, wenn eine Massnahme sachlich notwendig ist und zeitlich keinen Aufschub erträgt. Beide Voraussetzungen sind nach einem strengen Massstab zu beurteilen.

Für die Erreichung der Ziele der Motion (Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers, geordnete und rechtmässige Entwicklung des Radio- und Fernsehwesens) ist ein dringlicher Bundesbeschluss nicht erforderlich. Dies kann auf andere Weise sichergestellt werden. Die verfassungsmässigen Voraussetzungen für einen dringlichen Bundesbeschluss sind deshalb nicht gegeben. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat empfiehlt, die Motion abzulehnen. Präsident: Hier beantrage ich, die beiden Motionen Breimi und sozialdemokratische Fraktion gemeinsam zu behandeln. Der Bundesrat beantragt, die Motion Breimi in ein Postulat umzuwandeln und die Motion der sozialdemokratischen Fraktion abzulehnen.

4. Juni 1986 N 623 Radio und Fernsehen. Motionen Breimi: Mit dieser Motion beantrage ich Ihnen, den Bundesrat aufzufordern, Rechtsgrundlagen für das regionale Fernsehen zu erlassen. Dieses Thema wurde eigentlich nicht von mir auf den Tisch dieses Hauses gebracht, sondern von den Umständen, vom Medienmarkt her, auch vom Ausland her. Das Thema liegt auf diesem Tisch, ist eine Aktualität dieses Landes. Ich kann mich deshalb nicht damit einverstanden erklären, die Motion nur als Postulat zu behandeln, sondern bitte Sie, sie als Motion zu überweisen. Auch wenn wir sie nur in der Form eines unverbindlichen Postulates oder gar nicht überweisen würden, bleibt das Thema trotzdem auf dem Tische. Wir werden darüber zu entscheiden haben. Es liegt an uns, jetzt festzulegen, ob wir Einfluss nehmen und Rechtsgrundlagen gestalten wollen, oder ob wir juristische Hindernisse in den Weg stellen und das Gesetz des Handelns dem Ausland überlassen wollen. Zuerst darf ich über einige Tatbestände sprechen, denen wir uns jetzt gegenübergestellt sehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.